



# Verordnungsblatt

## des Wiener Magistrates.

VII.

25. November.

1932.

### Inhalt.

#### Erlässe der Magistratsdirektion.

53. Gast- und Schankgewerbe, Betriebsform.  
 54. Prüfungen aus der Staatsrechnungswissenschaft.\*)  
 55. Zwangsversteigerungen von Liegenschaften, Aufschub.  
 56. Verwaltungsstrafgesetznovelle 1932.  
 57. Porto auf amtlichen Zuschriften.\*)  
 58. Maßkreditgesetz, Durchführung.  
 59. Legalisierungsprotokolle, Auslassung.  
 60. Ausverkäufe.  
 61. Radioaktive Stoffe und Präparate, Verschleiß.\*)  
 Diensthliche Mitteilungen von Amtsstellen.  
 Jugoslawische Staatsbürgerschaft, Verlust durch Abwesenheit.

\*) Nur im Verordnungsblatte verlaublich.

Brünner Vertrag, Auslegung des Artikels 1.  
 M. Abt. 51 (Statistik), Aenderung der Fernsprechnummer.  
 Friseurgewerbe, Ausnahmen vom Achtstundentagesgesetz.  
 Hühneraugenmittel, Vertrieb außerhalb der Apotheken.  
 Stickereivarenenerzeugung, Gewerberechtsumfang.

#### Literatur.

„Sammlung von Rechtsfällen aus dem Staatsbürgerschafts- und Heimatrecht“ von Magistratsrat Julius Rathhauser.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlaublichen Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:

- A) im Bundesgesetzblatte,  
 B) im Landesgesetzblatte.

### Erlässe der Magistratsdirektion.

#### 53. Gast- und Schankgewerbe, Betriebsform.

M. D. 1389/32. Wien, am 15. September 1932.

(An die M. Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Um mißbräuchliche Auslegungen des Berechtigungs- umfanges von Gast- und Schankgewerbekonzessionen unmöglich zu machen, ergeht über Antrag des Gremiums der Kaffeehausbesitzer die Weisung, bei Erteilung von Konzessionen zum Betriebe des Gastwirts gewerbes, wenn auch die Berechtigungen nach § 16 der Gewerbeordnung, lit. d (Ausföcht von gebrannten geistigen Getränken) oder f (Verabreichung von Kaffee, Tee, Schokolade, anderen warmen Getränken und von Erfrischungen) mitverliehen werden, oder bei Erteilung von Konzessionen zum Betriebe des Gewerbes der Fremdenbeherbergung, wenn außer der Berechtigung nach § 16 der Gewerbeordnung, lit. a (Beherbergung von Fremden) noch andere Berechtigungen mitverliehen werden, in die Konzessionsurkunde ausdrücklich den Zusatz aufzunehmen, daß die verliehenen Berechtigungen nur im Rahmen des Gastwirts gewerbes, beziehungsweise des Gewerbes der Fremdenbeherbergung ausgeübt werden dürfen.

#### 54. Prüfungen aus der Staatsrechnungswissenschaft.

M. D. 4782/32. Wien, am 21. September 1932.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission für die Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft hat mitgeteilt, daß gemäß den Bestimmungen der Kundmachung vom 14. Oktober 1927, B. G. Bl. Nr. 303, die nächsten Prüfungen aus der Staatsrechnungswissenschaft in den ersten Tagen des Dezember 1932 beginnen. Die näheren Bedingungen wurden in der „Wiener Zeitung“ verlaublich.

#### 55. Zwangsversteigerungen von Liegenschaften, Aufschub.

M. D. 4931/32. Wien, am 28. September 1932.

(An die M. Abt. 5, 6 und 34 b, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungsabteilungen IIb, IIc und II d, an die Rechnungsabteilung IIe, an die Zentralrechnungsabteilung, Stelle II d, an die Rechnungsamtsdirektion und an die Vorstände des Steuerdienstes und Einhebungsdienstes.)

Nach § 1 des Bundesgesetzes vom 2. August 1932, B. G. Bl. Nr. 243, über zeitweilige Aenderungen des Zwangsversteigerungsverfahrens kann das Exekutionsgericht auf Antrag des Verpflichteten das Zwangsversteigerungsverfahren einer Liegenschaft auf längstens sechs Monate, gerechnet vom Tage des Einlangens des Antrages bei Gericht, aufschieben, wenn der Schuldner glaubhaft macht, daß dadurch die sonst drohende Vernichtung seiner wirtschaftlichen Existenz vermieden werden kann oder daß die einzutreibende Forderung in einem offenbaren Mißverhältnis zum Werte der Liegenschaft steht. Bei besonders berücksichtigungswerten Umständen kann unter den gleichen Voraussetzungen die Aufschiebung um längstens weitere sechs Monate bis zur Gesamtdauer von einem Jahre verlängert werden. Ein solcher Antrag des Verpflichteten auf Aufschiebung oder Verlängerung kann nur bis 30. Juni 1933 eingebracht werden, da das Gesetz nur eine Erleichterung für die Dauer der gegenwärtigen Wirtschaftskrise bringen will.

Nach § 6 des Gesetzes wird die Dauer des bewilligten Aufschubes in die Verjährungsfrist sowie in die Fristen des § 216 der Exekutionsordnung nicht eingerechnet.

Da der Aufschiebungsbeschluß nach § 3 des Gesetzes allen Stellen zuzustellen ist, die vom Versteigerungstermin zu verständigen sind, sohin also auch den zuständigen Stellen des städtischen Rechnungsamtes, haben diese, um ein Uebersehen zu vermeiden, die Dauer eines Aufschubes einer Liegenschafts-

versteigerung nach dem Gesetze vom 2. August 1932, B.G.B. Nr. 243, auffällig in der Anmerkungsliste des Kontos anzumerken.

Wird dann der Versteigerungstermin endlich ausgeschrieben, so sind in solchen Fällen bei der nach § 172, letzter Absatz, der Exekutionsordnung zu erstattenden Anmeldung der rückständigen, von der Liegenschaft zu entrichtenden Abgaben, sowie bei der Verteilungstagsatzung entsprechend dem § 6 des Bundesgesetzes vom 2. August 1932, B.G.B. Nr. 243, auch jene Rückstände als Vorzugspost geltend zu machen, die auf die Zeit entfallen, um die sich die dreijährige Frist vor dem Tage der Erteilung des Zuschlages durch die Dauer des bewilligten Aufschubes der Zwangsversteigerung verlängert. Jener rechtskundige Beamte, der bei Verteilungstagsatzungen zu intervenieren hat, hat sich rechtzeitig zu überzeugen, ob nicht ein solcher Aufschub im Sinne des Bundesgesetzes vom 2. August 1932, B.G.B. Nr. 243, stattgefunden hat.

Vor der Entscheidung über den Antrag des Verpflichteten auf Aufschub der Zwangsversteigerung einer Liegenschaft ist der betreibende Gläubiger zu hören; diesem steht auch gegen die Bewilligung des Aufschubes der Rekurs offen. Gegen die Entscheidung der zweiten Instanz ist ein weiteres Rechtsmittel unzulässig.

Hat die Gemeinde Wien mit Rücksicht auf Rückstände an Abgaben, die von einer Liegenschaft zu entrichten sind, deren Zwangsversteigerung beantragt und hat der Verpflichtete im Hinblick auf das Gesetz vom 2. August 1932, B.G.B. Nr. 243, den Aufschub der Zwangsversteigerung beantragt, so hat der rechtskundige Beamte, der die Gemeinde Wien bei der über den Antrag des Verpflichteten stattfindenden Tagsatzung zu vertreten hat, sich gegen den Aufschub mit der Begründung auszusprechen, daß durch solche Aufschüben der Gemeinde Wien, deren Aufwendungen für soziale Zwecke durch die derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnisse ganz außerordentlich angestiegen sind, ein erheblicher Schaden drohe. Erscheint es ausnahmsweise in einem besonderen Falle geboten, einem Antrag des Verpflichteten auf Aufschub der Zwangsversteigerung einer Liegenschaft zuzustimmen, so ist hierüber im Wege der zuständigen Magistratsabteilung die Entscheidung des amtsführenden Stadtrates der Verwaltungsgruppe II einzuholen.

#### 56. Verwaltungsstrafgesetznovelle 1932.

M.D. 4715/32. Wien, am 29. September 1932.

(An die M.Abt. 4, 5, 6, 7, 13, 14, 17, 34b, 42, 46, 48/49, 52, 53 und 55, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Am 1. Oktober 1932 tritt das Bundesgesetz vom 18. August 1932, B.G.B. Nr. 246, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1925, B.G.B. Nr. 275, über die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes und das Verwaltungsstrafverfahren (Verwaltungsstrafgesetznovelle 1932) in Kraft.

Zu den Bestimmungen dieses Gesetzes wird folgendes bemerkt:

Zu § 21 B.St.G.: Die Entscheidung darüber, ob statt einer Strafe eine Verwarnung zu erteilen ist, bleibt bis auf weiteres dem Amtsleiter vorbehalten. Die Fälle, in denen Verwarnungen erteilt werden, sind in Evidenz zu führen.

Zu § 29a: Dem Amtsleiter bleibt gleichfalls bis auf weiteres die Entscheidung darüber vorbehalten, ob die Durchführung des Strafverfahrens oder des Strafvollzuges der sachlich zuständigen Behörde des Wohnortes oder des Aufenthaltsortes des Beschuldigten übertragen wird. Für Wien

kommen praktisch nur Straffälle der mittelbaren Bundesverwaltung in Betracht; in Angelegenheiten der Wiener Landesverwaltung ist eine solche Uebertragung nicht durchzuführen. Die Fälle der Uebertragungen sind in Evidenz zu führen.

Zu § 31: Auf die Verkürzung der bisher 6monatigen Verjährungsfrist auf 3 Monate wird ausdrücklich aufmerksam gemacht. Diese Verkürzung der Verjährungsfrist gilt jedoch nach Artikel III, Absatz 1, nicht für bereits anhängige Verwaltungsstrafsachen, in denen bis zum 1. Oktober 1932 schon ein Straferkenntnis in erster Instanz gefällt worden ist.

Zu § 37a: Die Ermächtigung nach § 37a bleibt der Magistratsdirektion vorbehalten.

Zu §§ 48 und 49: Die Novelle schafft die Möglichkeit, auch in einer Strafverfügung den Ersatz von Barauslagen nach § 64, Absatz 3, in der Fassung der Novelle aufzuerlegen; ein ausdrücklich nur gegen diese Entscheidung betreffend die Kosten eingebrachter Einspruch ist ebenso wie ein solcher nur gegen das Strafausmaß gerichteter als Berufung gemäß § 49, Absatz 2, zu behandeln.

Zu § 49, Absatz 3: Nach der novellierten Fassung dieser Bestimmung bedarf es bei der Durchführung des ordentlichen Verfahrens nach einer durch rechtzeitigen Einspruch außer Kraft gesetzten Strafverfügung keiner Ladung oder Aufforderung des Beschuldigten zur Rechtfertigung, sondern es ist der Einspruch schon als solche Rechtfertigung anzusehen, so daß, wenn nicht aus anderen Gründen weitere Erhebungen, Einvernahmen usw. notwendig sind, sofort das ordentliche Straferkenntnis gefällt werden kann.

Zu § 51, Absatz 1: Durch die Aenderung des Wortlautes des 1. Absatzes des § 51 tritt im Instanzenzug in Wien praktisch keine Aenderung ein.

Zu § 51, Absatz 4: Die Ergänzung dieses Absatzes gibt dem Bestraften die Möglichkeit, ein bloßes Strafnachsichtsgesuch ohne Anfechtung des Schuldspruches einzubringen, dessen Rechzeitigkeit ebenso wie das einer Berufung an die Einhaltung der einwöchigen Berufungsfrist gebunden ist. Wird ein solches Strafnachsichtsgesuch abgewiesen, so sind keine Strafverfahrenskostenbeiträge vorzuschreiben, weil es dem Zwecke eines bloßen Nachsichtsgesuches widersprechen würde, den vom Bestraften zu bezahlenden Gesamtbetrag durch Vorschreibung von Verfahrenskosten zu erhöhen. Die zur Erledigung verspäteter Strafnachsichtsgesuche bestimmte Drucksorte Nr. 80 wird entsprechend geändert werden.

Zu § 53, Absatz 1: Die Novellierung befreit die Behörde von der bisher vorgeschriebenen Verpflichtung, vor der zwangsweisen Einbringung von rechtskräftigen Geldstrafen die bisher vorgeschriebene Aufforderung zum Erlag der Geldstrafe hinauszugeben.

Zu § 53, Absatz 4: Ueber die Durchführung des abgekürzten Zwangsvollstreckungsverfahrens (Umwandlung einer Geldstrafe in die Erfahrfreiheitsstrafe bei einer mit Grund angenommenen Uneinbringlichkeit der Geldstrafe) werden noch gesonderte Weisungen ergehen.

Zu § 64, Absatz 2 und 3: Die Novelle bestimmt einen Mindeststrafverfahrenskostenbeitrag und setzt hierfür einen Betrag von 1 S fest. Sie schafft ferner die Möglichkeit, neben dem Strafverfahrenskostenbeitrag Barauslagen zum Ersatz vorzuschreiben. Barauslagen sind lediglich solche im Sinne des § 76 A.B.G., also Auslagen, die der Behörde erwachsen und die nicht von Amts wegen zu tragen sind. Kosten, die einem am Strafverfahren Beteiligten erwachsen sind, die ihm aber nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht zu ersetzen sind, können dem Bestraften nicht als Barauslagen auferlegt werden. Zu ersetzende Barauslagen

werden zum Beispiel Sachverständigengebühren sein. Da zur Zeit der Fällung des Straferkenntnisses mitunter die Höhe solcher Auslagen nicht feststeht, so kann der Beteiligte im Erkenntnis zum Ersatz verhalten, die ziffernmäßige Festsetzung aber einem besonderen Bescheid vorbehalten werden.

Das Bundeskanzleramt hat alle in Betracht kommenden Behörden ersucht, den praktischen Erfolgen bei Anwendung der Bestimmungen der Verwaltungsstrafgesetznovelle 1932 unter dem Gesichtspunkt einer Vereinfachung und Entlastung der Verwaltung ein besonderes Augenmerk zuzuwenden. Die beteiligten städtischen Dienststellen werden angewiesen, diese Erfahrungen zu sammeln, damit sie über Aufforderung jederzeit bekanntgegeben werden können.

### 57. Porto auf amtlichen Zuschriften.

M.D. 4857/32. Wien, am 30. September 1932.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Von einzelnen Genossenschaften wurde die Anregung gegeben, daß nicht jede einzelne Zuschrift an die Genossenschaft gesondert abgefordert werden soll, sondern mehrere Zuschriften gesammelt, um der Genossenschaft Porto zu ersparen.

Es wird daher der Erlaß der Magistratsdirektion vom 27. August 1925, M.D. 6125/25, betreffend Versendung mehrerer Zuschriften des Wiener Magistrates in einer Briefhülle in Erinnerung gebracht, wonach mehrere Zuschriften an den gleichen Empfänger, sofern dies eine glatte Geschäftsabwicklung zuläßt, in einer Briefhülle zu befördern sind.

Außerdem werden die Dienststellen angewiesen, Dienststücke mit der gebotenen Sorgfalt zu adressieren und insbesondere bei ähnlich lautenden Genossenschaftsnamen zu achten, daß keine Verwechslungen vorkommen. (Zum Beispiel ist zu unterscheiden zwischen der Genossenschaft der Wäscher und Wäschepußer und der Genossenschaft der Wäschewarenherzeuger, Sticker usw.)

### 58. Mastkreditgesetz, Durchführung.

M.D. 5006/32. Wien, am 15. Oktober 1932.

(An die M.Abt. 42 und 43, an alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau und die Veterinärämterabteilungen aller magistratischen Bezirksämter.)

Das Gesetz vom 30. Juni 1932 über die Verpfändung von Rindvieh für Mastungskredite (Mastkreditgesetz), B.G.BI. Nr. 210, ist durch die Verlautbarung der I. und II. Mastkreditverordnung im Bundesgesetzblatte (B.G.BI. Nr. 298 und 299) anwendbar geworden.

Die im Gesetze den Gemeinden und politischen Bezirksbehörden auferlegten Aufgaben werden in Wien durch die Veterinärämterabteilungen der magistratischen Bezirksämter zu erfüllen sein.

Zur näheren Durchführung wird bekanntgegeben:

1. Eine eigene Angelobung (§ 3, Abs. 1, der II. Verordnung) der mit der Durchführung des Mastkreditgesetzes und seiner Verordnungen im Wirkungsbereiche der Gemeinde (des Magistrates) Wien betrauten Tierärzte entfällt, da die Tierärzte ohnehin durch ihren Dienst zur vorschriftsmäßigen Vornahme aller ihrer Amtshandlungen verpflichtet sind. Eigene amtliche Ausweise (§ 3, Abs. 1, der II. Verordnung) werden nicht ausgestellt. Die Dienstlegitimationen genügen.

2. Gemäß § 4 des Mastkreditgesetzes ist die Ausstellung eines Viehpasses für ein mit dem Pfandzeichen versehenes Viehstück ohne Zustimmung des Pfandgläubigers nicht zulässig. Diese Zustimmung kann durch die Zustimmung der gemäß § 7 der II. Mastkreditverordnung zu errichtenden

gemeinsamen Stelle (Wiener Vieh- und Fleischmarktkasse) ersetzt werden. Auch in diesen Fällen darf jedoch der Viehpas erst nach Anbringung des Tilgungszeichens ausgestellt werden. Die Zustimmung ist gemäß § 6 der II. Verordnung im Viehpasse unter Angabe von Datum und Nummer zu vermerken. Die Zustimmungserklärung ist einzuziehen und in das Viehpas-Furtahest einzulegen.

3. Die im § 1 der I. Verordnung genannten Unternehmungen sind von der M.Abt. 42 verständigt worden, Ansuchen um Anbringung von Pfand- oder Tilgungszeichen (§ 4 der II. Verordnung) direkt an die zuständige Veterinärämterabteilung zu richten. Sollten dennoch derartige Ansuchen, insbesondere von Pfandschuldnern, an die magistratischen Bezirksämter gelangen, so sind diese unverzüglich an die Veterinärämterabteilungen abzutreten.

4. Die zum Zwecke der Anbringung der Pfand- und Tilgungszeichen vorzunehmenden Amtshandlungen sind jeweils binnen kürzester Frist durchzuführen. Auf die besonderen Bestimmungen über diese Amtshandlungen gemäß § 4 der II. Verordnung wird aufmerksam gemacht. Die allenfalls eingebrachten Einsprüche sind, wenn möglich, gleich anlässlich der Amtshandlungen durch die vorgeschriebene Verweisung auf den Rechtsweg (Zivilrechtsweg) zu erledigen. Diese Erledigungen haben formlos (nicht als Bescheide nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetze) zu erfolgen.

5. Zur Durchführung der gemäß § 4, Abs. 2, der II. Verordnung vorgesehenen Verständigung wird eine entsprechende Druckform, die bei der M.Abt. 42 angefordert werden kann, aufgelegt. Eine Ausfertigung (ohne Anschrift) wird jeweils von den bei Vornahme der Amtshandlung anwesenden Personen zu fertigen und dem Akte anzuschließen sein. Für die Vornahme der Amtshandlung ist gemäß § 5 der II. Verordnung von der ansuchenden Unternehmung eine Verwaltungsabgabe von 1 S für jedes Viehstück zu entrichten, welche entweder bereits anlässlich des Ansuchens oder spätestens anlässlich der Anbringung des Pfand- oder Tilgungszeichens in Form einer Verwaltungsabgabemarke beizubringen ist. Andere Kosten sind nicht zu berechnen.

6. Die zur Vornahme der Amtshandlungen erforderlichen Brandstempel werden den amtshandelnden Tierärzten jeweils durch die ansuchende Unternehmung zur Verfügung gestellt werden (§ 2 der II. Verordnung).

Ueber die Anzahl der im Laufe des ersten Halbjahres 1933 vorgenommenen Amtshandlungen auf Grund des Mastkreditgesetzes ist von den Veterinärämterabteilungen der M.Abt. 43 bis längstens 15. Juli 1933 zu berichten, die eine Zusammenstellung dieser Berichte ehestens der M.Abt. 42 zu übermitteln hat.

### 59. Legalisierungsprotokolle, Auflaffung.

M.D. 4887/32. Wien, am 18. Oktober 1932.

(An die M.Abt. 50, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Erlasse vom 21. September 1932, B. 190.031/7, im Zuge der Maßnahmen zur Vereinfachung der Verwaltung angeordnet, daß die Führung der sogenannten „Legalisierungsprotokolle“ seitens der politischen Behörden I. Instanz künftighin zu unterbleiben hat.

Sonach entfällt künftig jede Vormerkung über die im Zuge des internationalen Matrikenausstausches sowie über alle sonstigen von Amts wegen vorgenommenen Matrikenbeglaubigungen.

Matrikenbeglaubigungen, die über Ansuchen von Parteien stattfinden, sowie Beglaubigungen von Unterschriften auf Zustimmungserklärungen zum Eintritt in das Bundesheer müssen jedoch auch künftig im Sinne des Erlasses der Magistratsdirektion vom 8. Februar 1928, M.D. 627/28 (Verordnungsblatt 1928, Seite 18), wegen Entrichtung der Verwaltungsabgabe in Vormerkung genommen werden. Es unterliegt keinem Anstande, hiezu die bisherigen „Legalisierungsprotokolle“ weiter zu verwenden. Sind diese jedoch ausgeschrieben, dann hat die Eintragung lediglich in die Vormerkungen über die Entrichtung von Verwaltungsabgaben (Druckform Nr. 35 des Gemeinf. Mag. Expedites) zu erfolgen.

## 60. Ausverkäufe.

M.D. 5307/32. Wien, am 4. November 1932.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Nach einer der Magistratsdirektion zugekommenen Zuschrift der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie häufen sich in letzter Zeit die Klagen, daß die Bestimmungen des Ausverkaufsgesetzes nicht eingehalten werden, insbesondere die sogenannten Saisonverkäufe, Räumungs- und Inventurverkäufe immer mehr überhandnehmen. Zu allen möglichen Zeiten, auch zu solchen, wo es in kaufmännischen Betrieben keineswegs üblich sei, Inventuren abzuschließen, werden Inventurverkäufe angekündigt und die Bezeichnung „Räumungsverkauf“ beginnt sich entgegen den ausdrücklichen Bestimmungen des Gesetzes immer mehr einzuleben.

Es werden daher die Erlässe über die strenge Handhabung der gesetzlichen Vorschriften bei Ausverkäufen (Erlaß der Magistratsdirektion vom 26. November 1929, M.D. 7452/29, Verordnungsblatt 1930, Seite 1, und vom 17. Juni 1930, M.D. 3152/30, Verordnungsblatt 1930, Seite 58) zur genauen Darnachhaltung neuerlich in Erinnerung gebracht.

Die Organe der Marktamtsabteilungen sind außerdem anzuweisen, nicht erst die Anzeigen abzuwarten, sondern von Amts wegen gegen unzulässige Ausverkaufsankündigungen einzuschreiten.

## 61. Radioaktive Stoffe und Präparate, Verschleiß.

M.D. 5349/32. Wien, am 9. November 1932.

(An die M.Abt. 12, 13 und 53, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit Erlaß vom 14. März 1932, Z. 651/Abt. 8/1932, folgendes bekanntgegeben:

„Seit längerer Zeit werden vielfach radiumhaltige Kompressen und andere radioaktive Zubereitungen in- und ausländischer Herkunft unter marktschreierischer Anpreisung zur Heilung von Krankheiten in Tagesblättern angekündigt oder durch Agenten unter gleichzeitiger Verteilung von Flugblättern in Form von Gebrauchsanweisungen oder sonstigen Publikationen in Vertrieb gebracht.

Da sowohl hinsichtlich der Zulässigkeit der Ankündigung als auch bezüglich der Verkaufsberechtigung für derlei Produkte eine gewisse Unsicherheit besteht, sieht sich das Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Einholung eines Gutachtens des Obersten Sanitätsrates im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Verkehr veranlaßt, diesbezüglich folgende Richtlinien bekanntzugeben:

1. Alle radioaktiven Stoffe und Präparate, die unter Hinweis auf eine radioaktive Wirkung in einer zur arzneilichen Einwirkung auf den menschlichen Organismus bestimmten

Form, zum Beispiel als Kompressen, radioaktiver Schlamm, Emanatoren, Trinkbecher in Verkehr gesetzt werden, sind je nach der Art der Zubereitung entweder als pharmazeutische Zubereitungen (Spezialitäten) im Sinne des § 2 der Verordnung vom 17. September 1883, R.G.B. Nr. 152, anzusehen oder als chemische Präparate nach § 3, Absatz 1, dieser Verordnung zu beurteilen.

In beiden Fällen ist der Kleinverschleiß dieser Präparate den Bestimmungen der erwähnten Verordnung gemäß ausschließlich den Apotheken vorbehalten.

Die Erzeugung und der Verkauf im großen mit Ausnahme der Abgabe von Emanationen durch Anstalten, auf welche die Gewerbeordnung keine Anwendung findet, erfordert eine Konzession nach § 15, Punkt 14, der Gewerbeordnung.

2. Zur Vermeidung von Beanstandungen wird Unternehmen, die radioaktive Stoffe und Präparate mit einem Hinweis auf eine medizinische Wirkung in Verkehr setzen, empfohlen, den Gehalt an radioaktiver Substanz durch ein Prüfungszeugnis des Institutes für Radiumforschung in Wien, IX, Volksmanngasse 3, oder der Röntgen- und radiumtechnischen Versuchsanstalt in Wien, IX, Alser Straße 4, oder eines inländischen physikalischen Hochschulinstitutes nachzuweisen.

Desgleichen soll auf der Signatur der einzelnen Packungen und Gefäße der Gehalt und die Konzentration an radioaktiver Substanz (Radium oder dessen Gamma-Strahlenäquivalent) und bei Emanatoren der Emanationsgehalt in bezug auf die betreffende Packung oder den Gefäßinhalt in einem wissenschaftlich anerkannten und allgemein üblichen Einheitsmaß eindeutig verzeichnet sein, das heißt, es ist anzugeben:

Für Gamma-strahlende feste Körper: die aktive Menge, Gleichgewichtsäquivalent zu *fourdsoviel* Milligramm Radium-Element; die Gesamtmenge des Kompressinhaltes oder anderer Packungen; die Größe der aufzulegenden strahlenden Oberfläche;

für Radon (= Radiumemanation): die Menge in „Curies“, beziehungsweise Millicurie, Mikrocurie, Millimikrocurie;

die Konzentration in „Mache-Einheiten“ oder in „Eman“, beide bezogen auf das Volumen von einem Liter. Soll die Menge unter Heranziehung einer der Konzentrations-Einheiten (M.E. oder Eman) angegeben werden, so muß außer der Konzentration auch die Menge der abgegebenen Radonlösung in Kubikzentimetern oder in Litern angeführt werden.

1 „Eman“ =  $10^{-10}$  Curie pro Liter,

1 M.E. entspricht  $3,64 \cdot 10^{-10}$  Curie im Liter, beziehungsweise 3,64 Eman.

Alle Angaben sind genau zu datieren; diejenigen für Radon unter Angabe von Tag und Stunde der Gültigkeit der Eichung.

3. Der Landeshauptmann wird ermächtigt, gemäß § 4 der Verordnung vom 17. September 1883, R.G.B. Nr. 152, im Kleinverkehre die Feilhaltung und den Verkauf von chemischen Präparaten der im Punkt 1 erwähnten Art, ausgenommen die für den internen Gebrauch bestimmten radioaktiven Stoffe und deren Lösungen sowie solche Präparate, deren Abgabe ausdrücklich an die ärztliche Verschreibung gebunden ist oder auf Grund eines ärztlichen Rezeptes erfolgt, auch Detailgeschäften zu gestatten, die eine Konzession nach § 15, Punkt 14, der Gewerbeordnung besitzen. Für pharmazeutische Zubereitungen

(Spezialitäten) können derartige Bewilligungen nicht erteilt werden.

Vorsichtsmaßnahmen, die hiebei nach § 4, Absatz 2, dieser Verordnung anzuordnen sind, bilden insbesondere die Verfügungen, daß jede mündliche oder schriftliche marktfeierliche Ankündigung unter Anführung von Krankheitsindikationen zu unterbleiben hat, der Verkaufspreis nicht offenbar übermäßig sein darf, daß die in Verkehr gebrachten Erzeugnisse nachweislich der periodischen Kontrolle eines der oben genannten Institute zu unterstellen und in der unter Punkt 2 angegebenen Weise zu signieren sind, sowie daß im Falle eines Zuwiderhandelns, abgesehen von der Abmahnung nach § 6 dieser Verordnung, die Bewilligung zurückgenommen werden kann.

4. Der persönlichen Kundenwerbung durch Agenten bei Privatpersonen ist gegebenenfalls auf Grund des § 59 der Gewerbeordnung entgegenzutreten.

Unternehmungen, die sich bisher mit dem Vertriebe radioaktiver Stoffe und Präparate befaßt haben, ohne den vorstehenden Richtlinien zu entsprechen, wird für die Erfüllung der Voraussetzungen, beziehungsweise für die Einstellung des unzulässigen Betriebes eine Frist von vier Wochen eingeräumt."

Ferner hat das genannte Bundesministerium in einer Entscheidung vom 26. September 1932, Z. 46.988/Abt. 8/1932, der Anschauung Ausdruck gegeben, daß radioaktive Präparate nicht als Kosmetika, Diätetika oder Tonika gelten können, da gerade bei solchen Präparaten eine derartige Unterscheidung mit Rücksicht auf die besondere Art der Einwirkung nicht in gleicher Weise wie bei anderen Stoffen und Präparaten Platz greifen kann. Es können demnach radioaktive Zubereitungen, die zur inneren oder äußeren Anwendung am Menschen bestimmt sind, nur als Heilmittel angesehen werden.

## Dienstliche Mitteilungen von Ämtern.

### Jugoslawische Staatsbürgerschaft, Verlust durch Abwesenheit.

M. Abt. 50/2/123/32. Wien, am 21. September 1932.

(An die M. Abt. 7, 8, 9, 13 und 55, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Laut Zuschrift des Bundeskanzleramtes (Inneres) vom 2. September 1932, Z. 201547/6, werden in letzter Zeit von den jugoslawischen Behörden die Bestimmungen des § 28 des jugoslawischen Staatsbürgerschaftsgesetzes besonders rigoros gehandhabt, um sich der Rückübernahme jener Staatsangehörigen, die als Schüllinge oder wegen dauernder Inanspruchnahme österreichischer Fürsorgeeinrichtungen in die Heimat geschafft werden sollen, zu entziehen.

Die Bescheide der jugoslawischen Behörden sind meistens unzureichend begründet und erschöpfen sich in dem Hinweis, daß die betreffenden Personen infolge Abwesenheit die jugoslawische Staatsangehörigkeit verloren haben.

Das Bundeskanzleramt macht darauf aufmerksam, daß nach dem jugoslawischen Staatsbürgerschaftsgesetz vom 21. September 1928 (§ 28) dieser Verlust der Staatsbürgerschaft durch Abwesenheit an bestimmte Bedingungen geknüpft ist und zwar tritt der Staatsbürgerschaftsverlust nur bei dreißigjähriger Anwesenheit außerhalb des Gebietes des Königreiches Jugoslawien ein, wobei diese dreißigjährige Frist erst vom vollendeten 21. Lebensjahre an zu laufen beginnt. Frühestens ist diese Frist vom 1. Jänner 1900 zu rechnen. Außerdem besteht die Bedingung, daß der Betreffende während dieser Frist keine Verpflichtungen gegenüber seinem Vaterlande erfüllt hat, insbesondere also nicht dem Militärdienst entsprochen hat.

Hiebei wird der Bestand des jugoslawischen Königreiches angefangen vom 1. Jänner 1900 fingiert.

Wiewohl gerade der letztbezeichnete Umstand einen Anlaß zu begründeten rechtlichen Einwendungen zu geben vermag, die vom Bundeskanzleramt auch bereits bei der jugoslawischen Regierung vorgebracht wurden, so werden doch auch die übrigen im jugoslawischen Staatsbürgerschaftsgesetz enthaltenen Bedingungen den österreichischen Behörden die Handhabe bieten, unter Hinweis auf die nicht verwirklichten Voraussetzungen des Staatsbürgerschaftsverlustes die Rückübernahme jugoslawischer Staatsbürger zu erreichen.

Schließlich wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 57, Absatz 3, des jugoslawischen Staatsbürgerschaftsgesetzes den Serben, Kroaten und Slowenen, die aus Jugoslawien ausgewandert sind, und nach dem oben wiedergegebenen § 28 des jugoslawischen Staatsbürgerschaftsgesetzes die Staatsbürgerschaft verloren haben, das Recht eingeräumt ist, im Wege einer Erklärung (§ 41 des jugoslawischen Staatsbürgerschaftsgesetzes), die bis zum 1. November 1938 abzugeben ist, die jugoslawische Staatsbürgerschaft wieder zu erwerben. Hierzu müssen demnach jene jugoslawischen Staatsbürger, die als Staatenlose den österreichischen Wohlfahrtseinrichtungen zur Last zu fallen drohen, rechtzeitig verhalten werden.

Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß jugoslawische Staatsbürger, die auf diese Weise ihre Staatsbürgerschaft verloren haben, wenn sie auch auf österreichischem Gebiete geboren sind, im Hinblick auf ihre jugoslawische Abstammung und die bestandene Möglichkeit, die jugoslawische Staatsbürgerschaft geltend zu machen, für eine Anerkennung als österreichische Staatsbürger nach Artikel 65 des Staatsvertrages von St. Germain en Laye oder § 14 des Gesetzes vom 30. Juli 1925, B.G.B. Nr. 285, niemals in Betracht kommen können.

### Brünner Vertrag, Auslegung des Artikels 1.

M. Abt. 50/2/145/32. Wien, am 27. Oktober 1932.

(An die M. Abt. 7, 8, 9, 13 und 55, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Das Bundeskanzleramt (Inneres) hat mit Zuschrift vom 15. Oktober 1932, Z. 213768/6, den Ämtern aller Landesregierungen folgendes bekanntgegeben:

„Im Hinblick auf einige bereits vor längerer Zeit erlassene Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes wurde von den österreichischen Verwaltungsbehörden wiederholt dem Artikel 1 des Brünner Vertrages die Auslegung gegeben, daß zum Erwerb des Heimatrechtes in Österreich durch eine bisher auf tschechoslowakischem Gebiete heimatberechtigte Person in der Zeit zwischen dem Staatsumsturz und dem Inkrafttreten des Vertrages von St. Germain (16. Juli 1920) der vorausgehende Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft notwendig sei. Die gleiche Auffassung wurde auch des öftern von den tschechoslowakischen Behörden vertreten.

Diese Auslegung ist, wie bereits anlässlich der gemeinsamen Tagung der im Sinne der Artikel 21 fgd. des Brünner Vertrages am 13. Februar 1924 zusammengetretenen Kommission festgestellt wurde, unrichtig. Denn der Artikel 1 des Brünner Vertrages wäre unverständlich und überflüssig, wenn er an den Besitz eines Heimatrechtes den Staatsbürgerschaftserwerb knüpfen wollte und hiebei voraussetzen würde, daß eben diese selbe Rechtsfolge bereits zuvor durch einen eigenen Staatsbürgerschaftsverleihungsakt gesetzt werden müßte.

Wenn auch der Brünner Vertrag durch die Bestimmungen des Artikels 1 vielleicht nicht den übrigen innerstaatlichen Vorschriften eben — genau so wie durch Einführung eines besonderen Staatsbürgerschaftserwerbsarundes der Anstellung bei staatlichen Anstalten oder der Verwendung im Militärdienst (Artikel 3 des zitierten Vertrages) — durch den durch parlamentarische Behandlung mit Gesetzeskraft ausgestatteten Brünner Vertrag teilweise abgeändert worden.

Da nunmehr auch der tschechoslowakische Oberste Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen hat, daß das Erfordernis eines dem erwähnten Heimatrechtserwerb vorausgehenden Staatsbürgerschaftserwerbes nicht mit dem Artikel 1 des Brünner Vertrages in Einklang stehen kann, hat die österreichische Regierung an der Hand eingehender Darlegungen

neuerlich diese Frage zum Gegenstand einer Erörterung mit der tschechoslowakischen Regierung gemacht, wobei sich eine vollkommene Übereinstimmung der Anschauungen ergeben hat.

Das tschechoslowakische Ministerium des Innern hat dementsprechend die in Abschrift beiliegenden Weisungen an die Landesämter in Prag und Brünn ergehen lassen.

Bemerkt wird, daß der in dieser Weisung zitierte § 9 des Verfassungsgesetzes vom 9. April 1920, Z. 236/20, die Bestimmungen des Artikels 76 des Staatsvertrages von St. Germain wiederholt.

Unter Hinweis auf den Runderlaß des Bundeskanzleramtes (Inneres) vom 25. März 1924, Z. 49.647/8/24, wird dem Amte der Landesregierung demnach neuerlich in Erinnerung gebracht, daß ungeachtet der gelegentlich hievon abweichenden Praxis der Verwaltungsbehörden und des Verwaltungsgerichtshofes die dem Artikel 1 des Brünner Vertrages unterliegenden Personen als österreichische Staatsbürger anzuerkennen sind, wenn sie bisher in einer auf dem tschechoslowakischen Gebiet gelegenen Gemeinde heimatberechtigt, nach den altösterreichischen Heimatgesetzen das Heimatrecht in einer auf österreichischem Gebiete gelegenen Gemeinde erworben und zur Zeit des Inkrafttretens der Verträge (16. Juli 1920) noch besessen haben. Eine besondere vorausgehende Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft war hiezu nicht notwendig, da im Sinne der Friedensvertragsbestimmungen zur Lösung der Staatsbürgerschaftsfrage nach Artikel 70 der Fortbestand der Monarchie bis 16. Juli 1920 zu fingieren ist.

Hievon wird das Amt der Landesregierung mit dem Auftrag in Kenntnis gesetzt, für die Vereinigung der hier bezeichneten Fälle im Sinne der vorstehenden Ausführungen Sorge zu tragen, beziehungsweise in zweifelhaften Fällen die Weisung des Bundeskanzleramtes (Inneres) einzuholen.

Wie der Beilage zu entnehmen ist, gehen die tschechoslowakischen Behörden in analoger Weise vor.

Schließlich wird bemerkt, daß bei mangelnder Übereinstimmung zwischen den Anschauungen der österreichischen und tschechoslowakischen Behörden im konkreten Falle der in den Artikeln 21 fgd. bezeichnete Weg einzuschlagen ist.

Die im vorletzten Absätze erwähnte Beilage ist eine Abschrift des an die Landesämter in Prag und Brünn ergangenen Erlasses des Innenministeriums in Prag vom 10. August 1932, Z. 45154/11/32, womit folgendes mitgeteilt wurde:

„Das Oberste Verwaltungsgericht hat in seinem auf Grund der Beurteilung eines Fachplenums vom 17. Juni 1929 herausgegebenen Befund vom 2. November 1929, Z. 18.511, Boh 8211, den Grundsatz ausgesprochen, daß zur Erlangung des Heimatrechtes im Sinne des Artikels 1 des „Brünner Vertrages“ nicht verlangt wird, daß in diesem oder jenem Vertragsstaate nicht nur das Heimatrecht, sondern auch die Staatsbürgerschaft erworben wurde. Nach diesem Grundsatz sind daher als tschechoslowakische Staatsbürger nach Artikel 1 des „Brünner Vertrages“ jene Personen anzuerkennen, welche auf dem Gebiete der tschechoslowakischen Republik zwischen dem 28. Oktober 1918 und dem 16. Juli 1920 das Heimatrecht nach den Gesetzen über das Heimatrecht des gewiesenen österreichischen Staates erworben haben, also nach dem Heimatsgesetz vom 3. Dezember 1863, R.G.B. Nr. 105, und vom 5. Dezember 1896, R.G.B. Nr. 222. Hierbei bleibt der Umstand ohne Einfluß, daß ein solcherart erworbenes Heimatrecht nachträglich, sei es von der Gemeinde oder der übergeordneten Behörde, wegen mangelnder Staatsbürgerschaft in der Zeit der Erlangung des Heimatrechtes als ungesetzlich erklärt wurde. Es ist selbstverständlich, daß Personen, welche auf diese Art tschechoslowakische Staatsbürger werden, nicht dem Anerkennungsverfahren nach § 9 des Verfassungsgesetzes vom 9. April 1920, Z. 236/20, unterliegen.“

Die zugehörigen Akten über die Staatsbürgerschaft und das Heimatrecht der einzelnen Personen werden dem Landesamte zu dem Zwecke eingesendet, damit die Staatsbürgerschaft der betreffenden Personen neuerlich überprüft werde und damit dort, wo hiezu die Vorbedingungen gegeben sind, diese Personen als tschechoslowakische Staatsbürger gemäß Artikel 1 des „Brünner Vertrages“ anerkannt werden.

Nach Übereinkommen mit den österreichischen Behörden wird die gleiche Praxis auch von den österreichischen Behörden eingehalten werden.

Wo die österreichischen Behörden in einzelnen Fällen vielleicht abweichend entschieden haben, wollen die Akten zur weiteren Amtshandlung anher eingesendet werden.“

### M. Abt. 51 (Statistik), Aenderung der Fernsprechnummer.

Die M. Abt. 51 (Statistik) mit dem Sitz IV, Postgasse 24 ist in Zukunft nur unter der Fernsprechnummer A-30-4-70 zu erreichen.

### Friseurgewerbe, Ausnahmen vom Achtstundentagesgesetz.

M. Abt. 53/7765/32. Wien, am 13. September 1932.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit dem Erlasse vom 2. September 1932, Z. 70.049/Abt. 4/32, darauf aufmerksam gemacht, daß mit der im Bundesgesetzblatte unter Nr. 200 kundgemachten Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 18. Juli 1932 die für das Friseur- und Rasierergewerbe geltende Ausnahmeverordnung zum Achtstundentagesgesetz durch Aufnahme einer neuen Bestimmung (Möglichkeit der Festsetzung von 160 Ueberstunden im Kalenderjahr durch Kollektivvertrag) ergänzt worden ist.

### Hühneraugenmittel, Vertrieb außerhalb der Apotheken.

M. Abt. 53/7896/32. Wien, am 29. September 1932.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit dem Erlasse vom 24. August 1932, Z. 64.965/Abt. 8/32, folgendes bekanntgegeben:

„Im Nachhange und in teilweiser Abänderung des Erlasses vom 26. Juni 1926, Z. 38.587/26, wird mitgeteilt, daß laut dem mit dem Bundesministerium für Handel und Verkehr gepflogenen Einvernehmen der Verkauf jener Hühneraugenmittel, die im übrigen den Bestimmungen des erwähnten Erlasses entsprechen, außerhalb der Apotheken nicht bloß auf die Inhaber einer Konzession nach § 15, Punkt 14, der Gewerbeordnung beschränkt, sondern bei Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen für den allgemeinen Verkehr freigegeben ist.“

Bei diesem Anlasse wird beigelegt, daß auch gegen den freien Vertrieb von Hühneraugenmitteln, die nicht mehr als 2 bis 3 Prozent Natriumhydroxyd enthalten, bei strenger Einhaltung der Bedingungen des eingangs erwähnten Runderlasses kein Einwand erhoben wird.“

Im Anschlusse daran wird der angeführte Ministerialerlaß vom 26. Juni 1926, Z. III/38.587/Abt. 8/26, auszugsweise veröffentlicht:

„Da Hühneraugenmittel vorwiegend der Hautpflege dienen, wird vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Verkehr verfügt, daß Hühneraugenmittel, sofern sie nicht schädigende oder solche Bestandteile enthalten, deren Abgabe in Apotheken an die ärztliche Verschreibung gebunden oder den Apothekern überhaupt zum Verlaufe vorbehalten ist, als „Mittel zur Hautpflege“ gemäß § 2, Absatz 2, der Verordnung vom 17. September 1883, R.G.B. Nr. 152, zu gelten haben.“

Die Texte der Signaturen sowie sonstige beigegebene Druckchriften für diese Mittel dürfen jedoch weder einen Hinweis auf eine Heilwirkung oder sonstige Krankheitsindikationen, sondern nur Gebrauchsanweisungen und Ratsschläge für zweckmäßige Fußpflege enthalten.

Hühneraugenmittel, welche diesen Bestimmungen entsprechen, dürfen in Zukunft außer in Apotheken auch in den nach § 15, Punkt 14, der Gewerbeordnung zum Kleinhandel konzessionierten Gewerbebetrieben feilgehalten und verkauft werden.

Jede marktstreuerische Reklame für Hühneraugenmittel ist untersagt.“

### Stickerwarenherzeugung, Gewerbeberechtigungsumfang.

M. Abt. 53/7025/32. Wien, am 27. Oktober 1932.

Das Amt der Wiener Landesregierung hat mit dem Bescheide vom 11. Juli 1932, M. Abt. 53/7025/31, gemäß § 36, Absatz 2, der Gewerbeordnung entschieden, daß die offene Handelsgesellschaft S. L. auf Grund ihres auf die Erzeugung von Stickerwaren lautenden Gewerbebescheines berechtigt ist, Gobelin- und Petit-Pointtaschen zu erzeugen, daß sie ferner berechtigt ist, bei der Erzeugung von Petit-Pointtaschen Gold- und Silberstickereien im ungefähren Ausmaße von 10 Prozent der Arbeit und des Wertes zu verwenden, wobei es ihr freisteht, diese Gold- und Silberstickereien fertig zu beziehen oder auch selbst zu erzeugen.“

Dagegen ist sie nicht berechtigt, Taschen, die unter ausschließlich oder doch vorwiegender Verwendung von Gold- und Silberstickereien erzeugt werden, herzustellen.

Für die Entscheidung sind folgende Erwägungen maßgebend gewesen:

Die offene Handelsgesellschaft S. L. ist auf Grund ihres Gewerbebescheines berechtigt, Stickereien und Stickereiwaren im Rahmen des freien Kunststickergewerbes herzustellen. Gobelin- und Petit-Pointarbeit sowie die Erzeugung von Gobelin- und Petit-Pointtaschen fallen unbestritten darunter.

Wenn nun bei der Herstellung von Petit-Pointtaschen auch Gold- und Silberstickereien im ungefähren Ausmaße von 10 Prozent einmontiert werden, so bleibt dadurch doch der Charakter dieser Erzeugnisse als Petit-Pointtaschen unberührt.

Gemäß § 37 der Gewerbeordnung steht dem Gewerbetreibenden das Recht zu, alle zur vollständigen Herstellung seiner Erzeugnisse nötigen Arbeiten zu vereinigen und die hiezu erforderlichen Hilfskräfte auch anderer Gewerbe zu halten. Als vollständig fertig, das heißt als markt- und verkaufsfähig sind diese Taschen erst dann anzusehen, wenn die strittigen Gold- und Silberstickereien angebracht sind. Auf Grund der angeführten gesetzlichen Bestimmung ist die Firma daher befugt, Petit-Pointtaschen nicht nur unter Verwendung von fertigbezogenen Gold- und Silberstickereien herzustellen, sondern diese Gold- und Silberstickereiarbeiten auch selbst zu erzeugen.

Dagegen kann der Firma die Erzeugung von Taschen, die unter ausschließlich oder doch überwiegender Verwendung von Gold- und Silberstickereien erfolgt, nicht zugebilligt werden; hier handelt es sich eben nicht mehr um die in die Gewerbeberechtigung der Firma fallende Erzeugung von Kunststickereitaschen, sondern um die Herstellung von Gold- und Silberstickereiwaren, die dem handwerksmäßigen Gold- und Silberstickergewerbe vorbehalten ist, wobei es ganz gleichgültig bleibt, ob die eigentlichen Stickereiarbeiten von der Firma fertig bezogen oder selbst ausgeführt werden.

Der Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

## Literatur.

„Sammlung von Rechtsfällen aus dem Staatsbürgerschafts- und Heimatrecht“ von Magistratsrat Julius Rathauer.

Im Verlage des Reichsverbandes der Gemeindeangestellten Oesterreichs, Wien, I. Hohenstaufengasse 12, ist ein Heft „Sammlung von Rechtsfällen aus dem Staatsbürgerschafts- und Heimatrecht“ erschienen, das den Magistratsrat Julius Rathauer zum Verfasser hat. Die Sammlung soll in erster Linie als Lehrbehelf in den Vorbereitungskursen für Verwaltungsprüfungen dienen und die Wiederholung des theoretischen Vortrages durch Besprechung von Rechtsfällen ersetzen. Diese sind derart konstruiert, daß bei möglichst knapp gefaßtem Sachverhalt der Gesamtkstoff zur Besprechung gelangt. Die Sammlung kann als Studienbehelf für die Prüfungen der rechtskundigen Beamten und der mittleren Verwaltungsbeamten empfohlen werden.

**Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.**

### A. Bundesgesetzblatt.

159. Erweiterung des Geltungsbereiches des Internationalen Radiotelegraphenvertrages.

160. Ratifikation der Uebereinkommen betreffend die Nachtarbeit der Frauen und betreffend die gewerbliche Nachtarbeit der Jugendlichen durch Portugal.

161. Beitritt von Mexiko zum zwischenstaatlichen Uebereinkommen zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels.

162. Aufhebung zweier Bestimmungen des Wehrgesetzes.

163. Aufhebung der 4. Durchführungsverordnung zum Wehrgesetz.

164. Abstandnahme von der Errichtung der Zollzweigstelle in Gmunden während des Sommers 1932.

165. Wiederherstellung des Wiener Eisenbahnbuches.

166. Ergänzung des Bundesgesetzes über die Erweiterung des Wirkungskreises der Berufsvormundschaften.

167. Unterbringung von Rechtsbrechern in Arbeitshäusern.

168. Ermächtigung des städtischen Jugendamtes Leoben als Zweigstelle der steiermärkischen Landesberufsvormundschaft zur Einrichtung der erweiterten Vormundtschaft.

169. Abänderung des Gesetzes betreffend die Regelung der Ruhe-(Versorgungs-)genüsse der Lehrkräfte an den steiermärkischen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie ihrer Hinterbliebenen.

170. Abänderung des Gesetzes betreffend die Sonderzahlung an die im Dienst- und Ruhestande befindlichen Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Hauptschulen sowie deren Hinterbliebenen in Niederösterreich.

171. Abänderung des burgenländischen Lehrerdisciplinargesetzes.

172. Errichtung einer öffentlichen Knabenhauptschule in Friedberg.

173. Abänderung des Gesetzes betreffend die Beitragsleistung der Ortsgemeinden zum persönlichen Aufwand der Volks- und Hauptschulen in Niederösterreich.

174. 1. Beitragsverordnung zum Angestelltenversicherungsgesetz 1928.

175. Effektivzahlung im Eisenbahnverkehr.

176. Erhöhung des Zuschlages für die Altersfürsorge nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz im Bundesland Steiermark.

177. Festsetzung des Fondsbeitrages für das Kalenderjahr 1932.

178. Erweiterung des Wirkungskreises der Berufsvormundschaften.

179. Gewährung eines Darlehens an die Großglochner-Hochalpenstraßen-A.G.

180. Beitritt Polens zum Uebereinkommen betreffend die Pensionen der Länder, Gemeinden und Bezirke.

181. Beitritt Boliviens zur 2. Internationalen Opiumkonvention.

182. Ratifikation des Internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerei durch Columbien.

183. Beitritt Mexikos zum Protokoll betreffend das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen und von bakteriologischen Mitteln im Kriege.

184. Abänderung der neunzehnten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe, 8d. VIII.

185. Abänderung der 15. Ausgabe der Krankenkassentaxe.

186. Bergbauzündmittelverordnung.

187. Bergbauzündmittelliste.

188. Notenwechsel mit Rumänien betreffend Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen Oesterreich und Rumänien.

189. 2. Einfuhrverbotverordnung.

190. Notenwechsel mit Ungarn betreffend die Zahlungsregulierung aus dem österreichisch-ungarischen Warenverkehr.

191. Uebergangsbestimmungen für die Zeit der Devisensperre für Auslandschulden.

192. Lehrpläne für Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten.

193. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Japans zum Allgemeinen Haager Abkommen vom 20. Jänner 1930.

194. Beitritt des Sudan zum zwischenstaatlichen Uebereinkommen zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels.

195. Festsetzung der Umlage zur Bestreitung der Zuschüsse zu den Provisionen der Bergwerksbruderkassen.

196. 2. Luftverkehrsverordnung.

197. Erhebung der Kraftwagenabgabe im Verhältnis zum Königreich Dänemark und zum Königreich der Niederlande.

198. Eierverkehrsverordnung.

199. Verbot der Einfuhr von belichteten Filmen.

200. Ergänzung der Ausnahmeverordnung zum Achtstundentagsgesetz.

201. Gewererechtliche Begünstigung für Schüler der Werkstättenchule in Martinsbühel.

202. Ausdehnung des Geltungsbereiches des österreichisch-britischen Rechtshilfeabkommens.

203. Privatgeschäftsvermittlung.

204. Vermessung bei Grundteilungen und Verfassung der Teilungspläne.

205. Gebühren für die eichamtliche Behandlung des Benzinmessers von Siemens & Halske, Type C.
206. Abänderung der Grenzen zwischen der Stadtgemeinde Graz einerseits und der Marktgemeinde Waltendorf im Gerichtsbezirk Graz-Umgebung anderseits.
207. Erteilung des im § 23 a der Ausgleichsordnung vorgesehenen Vorrechtes an den Reichsverband der Holzhändler.
208. Ratifikation des Internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerei durch Belgien.
209. Regelung der Einfuhr lebenswichtiger Erzeugnisse aus Ungarn.
210. Maßkreditgesetz.
211. Gebührenbefreiung zur Förderung der Bautätigkeit in den Jahren 1932 und 1933.
212. Aenderung der gesetzlichen Vorschriften betreffend die Vermögensübertragungsgebühren.
213. Herabsetzung des Grundkapitals von Aktiengesellschaften (Kommanditgesellschaften auf Aktien).
214. Sicherung der ausschließlichen Verwendung zollfreier Gerste für Fütterungszwecke.
215. Abänderung des Zusatzzolles zum Zoll für Roggen der Nr. 24 des Zolltarifes.
216. 4. Brennstoffverordnung.
217. 5. Brennstoffverordnung.
218. 6. Brennstoffverordnung.
219. Abänderung der Verordnung über die Veröffentlichung von Tarif- und Beförderungsmaßnahmen auf Eisenbahnen.
220. Ratifikation der Internationalen Opiumkonvention durch Brasilien.
221. Notenwechsel mit Italien betreffend die vorläufige Inkraftsetzung einer Vereinbarung über die Liquidation des Salbos aus dem österreichisch-italienischen Clearing.
222. Ein- und Durchfuhrbeschränkungen zur Verhütung der Einschleppung gefährlicher Pflanzenschädlinge und Pflanzenkrankheiten.
223. Notenwechsel mit Ungarn betreffend die Zahlungsregulierung aus dem österreichisch-ungarischen Warenverkehr.
224. Zuweisung des bei Oesterreich verbliebenen Teiles der ehemaligen Gemeinde Uggowitz zum Gerichtsbezirk Hermagor.
225. Neufestsetzung der Grundlagen des Gütertarifes der Oesterreichischen Bundesbahnen.
226. XXVIII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.
227. Einhebung eines Krisenzuschlages zur allgemeinen Warenumsatzsteuer.
228. Erhöhung der Krisensteuer zum Einkommen.
229. Erhöhung der Zölle für Kolonialwaren, Gewürze und Kalaoerzeugnisse.
230. Führung des Dienstgrades „Fähnrich“ durch Angehörige des Bundesheeres.
231. Regelung der Einfuhr lebenswichtiger Erzeugnisse aus Ungarn.
232. Neufestsetzung von Postgebühren und Abänderung sonstiger Bestimmungen der Postordnung.
233. Abänderung einiger Bestimmungen der Fernsprechordnung und der Fernsprechgebührenordnung.
234. Zweite Kaffee- und Tee-Nachzollverordnung.
235. Nachtrag zum Bundesfinanzgesetz 1932.
236. Segelflugzeug- und Freiballonverordnung, 3. Luftverkehrsverordnung.
237. Bundesbeiträge zu nichttararischen Straßen- und Brückenbauten im Jahre 1932.
238. 2. handelspolitisches Ermächtigungsgesetz 1932.
239. Zündmittelsteuerverordnung 1932.
240. Einhebung eines Krisenzuschlages zur allgemeinen Warenumsatzsteuer.
241. Strafgesetznovelle vom Jahre 1932.
242. Entschädigung ungerechtfertigt verurteilter Personen.
243. Zeitweilige Aenderungen des Zwangsversteigerungsverfahrens.
244. Abänderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929.
245. Anlegung von Verzeichnissen der Wahl- und Stimmberechtigten (Würgerlisten).
246. Verwaltungsstrafgesetznovelle 1932.
247. Beurteilung von öffentlich-rechtlichen Angestellten gegen Wartegeld.
248. Auszahlung der Bezüge der Bundesangestellten und der Pensionsparteien des Bundes.
249. Abänderung des Bundesgesetzes betreffend eine Altersfürsorgeerente für alte arbeitslose Hausgehilfen.
250. Aenderung des § 10 der Tarifpost 57, F, I, des Allgemeinen Gebührentarifes 1925 (Befreiungen auf dem Gebiete der Privatversicherung).
251. Bantagentengesetz.
252. Abänderung des Erdbölförderungsgesetzes vom Jahre 1929.
253. Erwerbung der Oleumanlage der Chemischen Fabrik Wagenmann, Seybel & Komp. A.G. durch den Bund.
254. 9. Credit-Anstalts-Gesetz.
255. Abänderung der Satzungen der Oesterreichischen Nationalbank.
256. Grundsätze für die Flurverfassung.
257. Bildung einer Konkurrenz für den Ausbau, beziehungsweise Neubau der Hochwasserschutzdämme am rechten Ufer der March von Angern aufwärts bis zur Thayabrücke in Hohenau sowie für die Erhaltung der ausgeführten Bauherstellungen.
258. Fideikommißregelung.
259. Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz.
260. Viehverkehrsnovelle.
261. Bildung einer Konkurrenz für die Räumung und Erhaltung des Mugl- und Ottendorfer Baches im Gebiete der Gemeinden Groß-Mugl, Roseldorf und Streitdorf.
262. Bildung einer Konkurrenz für die Regulierung und Erhaltung des Sulzbaches in den Gemeinden Erdpreß, Spanberg, Welm und Sögendorf.
263. 3. Einfuhrverbotverordnung.
264. Aenderung des § 18, Absatz 1, lit. a und b, des Gesetzes betreffend die gewerblichen Fortbildungsschulen für Kärnten.
265. Errichtung und Erhaltung von ländlichen Fortbildungsschulen für die männliche Jugend und von Mädchen-Fortbildungsschulen im Lande Salzburg.
266. Gewerbmäßige Vermittlung von Ausgleichen.
267. 4. Lehrerdienstgesetznovelle für das Land Niederösterreich.
268. Inkraftsetzung einiger Zölle der II. und IV. Zolltarifnovelle.
269. 4. Einfuhrverbotverordnung.
270. 5. Einfuhrverbotverordnung.
271. Erhöhung der Krisensteuer vom Einkommen.
272. Zoll für Ammoniumsulfat und Superphosphate.
273. Kalkzollverordnung.
274. Magnesit Zollverordnung.
275. Ziegelzollverordnung.
276. Abänderung des Zinsfußes für Zollstundungen.
277. Beitritt der Schweiz zum Protokoll betreffend das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen und von bakteriologischen Mitteln im Krieg.
278. Abänderung des Landeschulgesetzes für das Land Tirol.
279. Invertriebsetzung der Fall- Typenzigaretten.
280. Wiederverlautbarung des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1932.
281. Abänderung der Vorschriften betreffend die Abfindung der Warenumsatzsteuer von landwirtschaftlichen Betrieben.
282. Gebührenbefreiung zur Förderung der Bautätigkeit in den Jahren 1932 und 1933.
283. Druckfehlerberichtigung.
284. Oesterreichisch-polnische Vereinbarung betreffend die Regelung gewisser österreichisch-ungarischer Vorkriegsschulden.

#### B. Landesgesetzblatt für Wien.

28. Zulassung der von der Aktiengesellschaft der Wiener Ziegelwerke erzeugten Winkelziegel.
29. Zulassung von Kawafag-Holzstäben als Außenwände.
30. Zulassung der Thermophorschornsteine, Bauart Ing. L. Mokfo.
31. Zulassung von Asbestzementrohren, Marke Durit, für Rauchfänge, Lüftungs- und Dunstschläuche.
32. Sonntagsarbeit im Lebensmittelkleinhandel am Sonntag den 13. November 1932.
33. Aenderung des Bestimmungsbereiches und Enthebung von Betriebswärter-Prüfungskommissionen.
34. Sonntagsarbeit im Gewerbe der Friseure, Kapeure und Perückenmacher am Sonntag den 13. November 1932.